

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 04.11.2026, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Beeck, Blatt 5463,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Beeck, Flur 3, Flurstück 1752, Gebäude- und Freifläche, Ölbergstraße 26, Größe: 279 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein ca. im Jahr 1924 in Duisburg-Beeckerwerth errichtetes, zweigeschossiges Einfamilienhaus mit Unterkellerung sowie einem eingeschossigen seitlichen Anbau. Inwieweit das Dachgeschoss ausgebaut worden ist, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Die Grundstücksgröße beträgt 279 m².

Die Liegenschaft ist Bestandteil der unter Denkmalschutz stehenden Beeckerwerth-Siedlung.

Die Wohnfläche wurde überschlägig anhand von Außenmaßen und Umrechnungskoeffizienten ermittelt bzw. teilweise auf Grundlage der Angaben aus der Denkmalsatzung übernommen. Sie beträgt ca. 70 m². Danach sind im Erdgeschoss ein Flur, eine Küche, zwei Räume sowie ein WC im Anbau vorhanden. Im Obergeschoss befinden sich ein Flur sowie zwei Zimmer.

Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Im Rahmen der eingeschränkten Besichtigungsmöglichkeiten war bereits ein Instandhaltungsstau erkennbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

149.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.